



X. 5<sup>m</sup> Q.

(3, 455)



Dritte  
Circular-Berordnung  
die  
Ausfuhr des Getraides  
betreffend  
vom 4ten Dec. 1789.



Nachdem in dem, unterm gestrigen Dato, in Betreff der Getraidesperre, erlassenen zweyten Circularre §. 3. und 4. verordnet worden: daß nicht nur diejenigen auswärtigen Unterthanen, welche auf den Märkten der hiesigen Lande ihre Fruchtbedürfniß einzukaufen die Erlaubniß haben, obrigkeitliche Attestate produciren, sondern daß auch die auf die inländischen und ausländischen Märkte fahrenden hiesigen Unterthanen, vorher jederzeit mit Pässen sich versehen sollen: und daher nöthig ist, daß den sämtlichen Unterobrigkeiten der hiesigen Lande, in Ansehung der Art und Weise, wie sie hierbey zu Werke zu gehen haben, bestimmte Vorschriften ertheilet werden; als wird denselben Folgendes, zu ihrer Nachachtung, hierdurch bekannt gemacht:

1) Sämtliche Attestate, welche, nach dem 2ten §. der obgedachten Circularverordnung, von den auswärtigen Käufern, vor der Abfuhr der auf den Märkten eingekauften Früchte, produciret werden müssen, sind jederzeit, mit gehöriger Bemerkung, sowohl des Tages, wo der Einkauf geschehen ist, als der erkauften Früchte selbst, und zwar der letztern in quali & quanto, in diesfalls besonders zu führende Register einzutragen. Desgleichen hat auch jede Unterobrigkeit eines Markttorts allen denjenigen hiesigen Unterthanen, welche Früchte auf dem Markte eingekauft haben, um selbige in einen andern inländischen Ort zu führen, theils zu ihrer eigenen Sicherheit und zu Vermeidung alles vergeblichen Aufenthalts, theils zu Verhinderung alles Unterschleifs, über die abgefahnen Früchte, in vorgedachter Maasse, Attestate, und zwar unentgeltlich, auszustellen, auch selbige sodann ebenfalls in jene Register einzutragen. Aus diesen Registern ist alsdann von der Unterobrigkeit des Markttorts, mit Ende jeder Woche, eine Generaltabelle zu fertigen, auch darauf solche ungesäumt, jedoch ohne besondern Bericht, an Herzogl. Regierung einzusenden.

2) Die

2) Die von den Schultheißen, oder denjenigen, welchen sonst obrigkeitwegen diese Incumbenz aufgetragen worden, auszustellenden Pässe, als wozu ihnen jede Obrigkeit die nöthigen Schemata zum Ausfüllen zuzufertigen hat, sind von den Ausstellern derselben sofort in gehörige Register einzutragen. In diesen Registern muß bemerkt seyn:

- a) der Tag der Ausstellung eines jeden Passes,
- b) der Ort, wohin der Fuhrmann die Früchte fahren zu wollen angegeben hat,
- c) die Quantität sowohl, als die Sorte der Früchte, und
- d) die nachherige Zurückgebung des, mit dem Attestat der Einbringung auf den Markt, versehenen Passes.

Aus sothanen Registern ist hierauf, mit Ausgang jeder Woche, von dem Schultheißen, oder demjenigen, dem sonst die Ausstellung der Pässe aufgetragen worden, ein tabellarischer Extract zu fertigen, und an die Obrigkeit abzuliefern. Diese letztere aber hat demnächst sofort das Resultat aller aus den ihr untergebenen Ortschaften erhaltenen Extracte in eine Haupttabelle zu bringen, und solche unverzüglich, jedoch ebenfalls ohne besondern Bericht, bey Herzogl. Regierung einzureichen.

Es wird daher allen Herzogl. Aemtern, Gräfl. Canzleyen, Stadträthen und Gerichten andurch anbefohlen, hiernach nicht nur ohne Anstand das Nöthige an die Behörden zu verfügen, sondern auch ihres Orts selbst sich allenthalben gebührend zu achten. Friedenstein den 4ten December 1789.

Herzogl. Sächß. Canzley das.

Erratum der 2ten Circularverordnung vom 3. Dec. 1789.

S. 7. No. 2. ist, an statt: Denuncianten, zu lesen: Denunciaten.

Ma 1698

VD 18

ULB Halle 3  
005 406 390



m. c.







Dritte  
Königliche Verordnung  
die  
betreffend  
vom 4ten Dec. 1789.

